

Entgeltordnung
für das Medienzentrum Regensburger Land

§ 1
Anwendungsbereich

Der Landkreis Regensburg erhebt ein Entgelt für die Überlassung von

1. audiovisuellen Medien sowie
2. audiovisuellen Geräten und Zubehör durch das Medienzentrum Regensburger Land.

§ 2
Schuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Medienzentrum Regensburger Land in Anspruch nimmt. Schuldner ist ferner, wer sich schriftlich zur Tragung des Entgelts verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Befreiungen

Von der Entrichtung der Entgelte nach § 4 Abs. 2 sind befreit:

1. Sportvereine, Freiwillige Feuerwehren, Obst- und Gartenbauvereine sowie Vereine und Organisationen, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen,
2. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten sowie Einrichtungen, die eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII haben (z.B. Horte, Netz für Kinder, Spielkreise),
3. Veranstaltungen der Jugendbildung von nach §§ 11, 12 SGB VIII von anerkannten Trägern (§ 75 SGB VIII),
4. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung an Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
5. Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen.

§ 4 Entgelte

(1) Von den Sachaufwandsträgern der Volksschulen wird je Klasse und Jahr ein Entgelt von pauschal 75,00 € erhoben.

(2) Die Entgelte für die Überlassung von AV-Medien sowie AV-Geräten und Zubehör bestimmen sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Sie betragen bis zu 1 Woche für

a) AV-Medien

Tonfilme	7,50 €
für Lichtbilder (je Serie)	3,00 €
für Tonträger	7,50 €
für Videokassetten	7,50 €
für Medienpakete	7,50 €
für Computerprogramme	7,50 €
für DVDs	7,50 €

b) AV-Geräte und Zubehör

Tonfilmprojektor 16 mm	5,00 €
Diaprojektor	5,00 €
Beamer	20,00 €
Leinwand	10,00 €
Projektionstisch	3,00 €
Digitale Filmkamera	20,00 €
Audio Aufnahmegerät	10,00 €

(3) Bei Überschreitung der Überlassungsdauer von 1 Woche erhöht sich das Entgelt nach Abs. 2 um das 1,0-fache je angefangener Woche.

(4) Die Überlassung von AV-Medien sowie von AV-Geräten und Zubehör im Rahmen der Befreiungen nach § 3 sowie für Schulen ist bis zu 3 Wochen möglich. Bei Überschreitung dieser Zeitspanne gelten die Regelungen nach Absatz 2 und 3.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

Die Entgelte werden bei der Übergabe der Gegenstände fällig. Sie sind im Voraus in bar oder durch Überweisung an die Kreiskasse Regensburg zu begleichen.

§ 7
Sonstige Bedingungen

(1) Gewerbliche Vorführungen der AV-Medien sind nicht gestattet.

(2) Der Benutzer versichert, dass er oder eine von ihm beauftragte Person die Medien, Geräte und das Zubehör pfleglich behandelt und mit der Bedienung der Geräte vertraut ist. Die Überlassung von Geräten kann vom Nachweis eines Vorführungs-scheines abhängig gemacht werden.

§ 7
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den überlassenen Geräten und Medien, die durch unsachgemäße Behandlung oder bei Verschulden durch Diebstahl, Feuer usw. entstehen.

(2) Schäden und Mängel an Geräten und AV-Medien können nur anerkannt werden, wenn sie vor der geplanten Vorführung gemeldet werden.

(3) Schadenfeststellung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden nur durch das Medienzentrum Regensburger Land vorgenommen.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 20. März 2002 außer Kraft.

Regensburg, den 29. Juli 2011

gez.

Herbert Mirbeth
Landrat